

Herrn Karl Heinz Tholen  
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft  
karl-heinz.tholen@bmel.bund.de

al4@bmel.bund.de,  
412@bmel.bund.de, 415@bmel.bund.de, 422@bmel.bund.de  
vera.wallat@bmel.bund.de

FREIE BAUERN Deutschland  
Lennewitzer Dorfstraße 20  
19336 Legde/Quitzebel OT Lennewitz  
Telefon: 038791-80200  
Telefax: 038791-80201  
kontakt@freiebauern.de  
www.freiebauern.de

8. Dezember 2024

## **Stellungnahme zum Entwurf einer ersten Verordnung zur Änderung der Agrarorganisations- und Lieferketten-Verordnung (Umsetzung Artikel 148 GMO)**

Sehr geehrter Herr Tholen,

zunächst möchten wir festhalten, dass wir das Anliegen Ihres Hauses, eine Modernisierung der Milchlieferbeziehungen auf der Grundlage des Artikels 148 GMO umzusetzen, ausdrücklich begrüßen. Der Artikel 148 GMO bietet eine Bandbreite an Möglichkeiten, die derzeit verkrusteten, wettbewerbswidrigen Milchlieferbeziehungen aufzubrechen. Wir haben immer betont, dass dies kein Selbstzweck sein darf, es vielmehr darum geht, durch Wettbewerb um den Rohstoff Milch alle Beteiligten zu unternehmerischem Handeln zu veranlassen und damit zu einer marktgerechten Produktion mit dem Ergebnis besserer und weniger volatiler Erzeugerpreise. Aus der Bandbreite an Möglichkeiten bedarf es deshalb einer Vertragspflicht für ausnahmslos alle Milchlieferungen mit konkret bezifferten Mengen und Preisen. Der vorliegende Entwurf sieht diese einfache marktwirtschaftliche Lösung allerdings nicht vor. Statt dessen enthält er eine Angebotspflicht für einen Teil der betrieblichen Milchlieferungen mit entweder konkret bezifferten Preisen oder Berechnungsmodellen zur Preisfindung. Er ist in sich widersprüchlich, hochkompliziert und völlig wirkungslos und wird daher von den FREIEN BAUERN abgelehnt.

Zu den Gründen unserer Ablehnung im einzelnen:

- In den Vorbemerkungen wird unter A als Ziel der Verordnung definiert, die Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette zu stärken. Unter F wird festgestellt, dass sich die Kosten für die beteiligten Unternehmen (mit Ausnahme der durch die Kompliziertheit des Entwurfs verursachten Bürokratiekosten) nicht erhöhen. Damit stellt der Entwurf bereits in den Vorbemerkungen klar, dass das Ziel nicht erreicht wird und die Verordnung wirkungslos ist. Worin soll denn die Stärkung der Milcher-

zeuger bestehen, wenn nicht in einer für sie günstigeren Verteilung der vorhandenen Wertschöpfung? Wenn sich aber bei den Molkereien die Einkaufskosten für den Rohstoff Milch überhaupt nicht erhöhen und zu einer vorausschauenden Form der Vermarktung Richtung Lebensmitteleinzelhandel zwingen, hat sich an der derzeit extrem schwachen Stellung der Milcherzeuger in der Wertschöpfungskette als „Restgeldempfänger“ nichts geändert.

- Der § 23 b verpflichtet die Molkerei, ihren Lieferanten „bei Zustandekommen einer vertraglichen Beziehung“ ein Preisangebot zu machen. Ein Vertrag nach Artikel 148 GMO beinhaltet allerdings bereits Menge und Preis bzw. Preisberechnungsmodell, schon von daher ist eine Angebotspflicht widersinnig. Außerdem wird keine Option dafür vorgesehen, dass der Lieferant das Angebot ablehnt oder sich ein Angebot woanders einholt. Bei dem hier vorgesehenen Angebot handelt es sich offenbar um ein Angebot, das der Lieferant nicht ablehnen kann. Funktionierender Wettbewerb braucht andere Regeln.
- Der § 23 b begrenzt die Angebotspflicht zudem auf 80 Prozent der bisherigen Liefermenge des Lieferanten. Der Entwurf reagiert also auf den wettbewerbswidrigen Missstand, dass Preise gegenwärtig ausnahmslos nachträglich einseitig von den Molkereien bestimmt werden, mit Regeln für eine Teilmenge. Allein schon diese Idee entbehrt jeder wirtschaftlichen Logik und zieht das gesamte Vorhaben ins Absurde.
- Der § 23 b sieht weiterhin – die Bandbreite an Möglichkeiten nutzend – eine Ausnahme für Genossenschaften vor. Das bedeutet, dass etwa zwei Drittel der in Deutschland produzierten Milch den Regeln nicht unterliegen sollen ... was letztlich unerheblich ist, weil diese ohnehin wirkungslos sind. Dennoch unterstreicht diese Klausel die fehlende Ernsthaftigkeit.
- In § 23 d wird eine Evaluierung des wirkungslosen Systems in sechs Jahren festgelegt. Das zementiert den Missstand über sechs Jahre. Selbst die von uns geforderte marktwirtschaftliche Lösung müsste engmaschig und zeitnah evaluiert werden, da sie von den Beteiligten viel Anpassung abverlangt. Als Zeitraum kommen daher maximal zwei Jahre in Frage.

Dass ein für die Zukunft einer großen Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in Deutschland so bedeutsames Anliegen wie die Modernisierung der Milchlieferbeziehungen auf der Grundlage des Artikels 148 GMO so dermaßen unprofessionell, geradezu destruktiv umgesetzt wird, ist beispiellos in der Geschichte des Bundesministeriums. Spekulationen über die Gründe dafür verbieten sich im Rahmen dieser Stellungnahme. Auf jeden Fall sehen wir auf der Basis des vorliegenden Entwurfs keine Chance, das von uns – wie gesagt – ausdrücklich begrüßte und unterstützte Anliegen zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Guhl  
Mitglied der Bundesvertretung  
der FREIEN BAUERN